

## XXXV.

### Edict wegen der Wegebesserung von 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildeheim, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Ehun kund fügen hiemit zu wissen, wie daß bei den jüngst vorgewesenen Landtage Unsere treughorstümsten Landstände von Uns unterthänigst verlanget haben, daß, da es zu Verbesserung und bequemerer Auströcknung der gemeinen Landstrassen sowohl als der von einem Ort zum anderen führenden Communikations-Wegen gereicht, wenn die daran befindlichen hohen Bäume und Hecken abgehauen, und gänzlich hinweggeräumt würden; Wir darunter das nthige, und zweckdienliche zu verbrednen gaddigt geruhet mögten.

Nachdem Wir nun diesein, das allgemeine Besitze besitzenden Gesuch zu willfahren keinen Anstand genommen haben, so ergehet an sämtliche Beamte, und Gerichtshabere hiemit Unter ernstlicher Befehl, daß sie

1. die

### XXXV. Edict wegen der Wegebesserung. 203

1. die, ihnen untergebene Gemeinden, in deren Feldmarken die Landstrafen, oder die Feld- und Communikations-Wege belegen, aufbieten, und dahin anhalten sollen, daß sie die daran stehende Hecken und Sträuche, in soweit sie dem Wege hinderlich seyn, oder den Sonnenschein, und daß sie die Luft nicht durchwehen und trüben kann, brennen, abhauen, ingleichen die, von denen an den Weg stehenden Bäumen abhangende Reste, Fäden, oder auch nach erfordernder Nothdurft, die Bäume selbst gänzlich wegraumen müssen; da aber dieses,
2. nur von den engen Wegen zu verstehen ist, weil diese wegen der daran stehenden Hecken und Bäumen von Luft und Sonne nicht ausgetrocknet werden können, so sind auch jene Hecken und Bäume, welche an den über 4 Wagenspuhe breiten Wegen befindlich sind, stehen zu lassen.
3. In den Orten, wo die Wege so enge sind, daß sie nur eine Wagenspuhe in der Breite halten, sollen dieselben so viel möglich, und zwar so, daß sie wenigstens anderthalb Wagenspuhe in die Breite bekommen, erweitert werden, damit die Fuhrleute allezeit eine Spuhe zu halten nicht bedrissen; wo aber dieses nicht thunlich fallen will, da sollen wenigstens die tiefen Gleisen und Löcher dergestalt angefüllt werden, daß darüber mit Bequemlichkeit gefahren werden könne;

Ec 2

4. wo

4. wo es immer der Raum zuläßt, sollen an den Wegen die Gräben aufgeschlagen, und dadurch der Abzug des Wassers, und daß die Wege allezeit eher abtrocknen, besichert, diese Gräben aber alle Jahr von neuen aufgeräumet werden.
5. Mit dieser Ausbesserung der Wege, soll gleich nach den Winter, und vor der Sommersaat der Anfang gemacht, sobann nach der Saatzeit bis zur Endte und im Herbst nach der Wintersaat alle Jahr und zwar unter der Anordnung eines jeden Orts Beamten oder Gerichtsverwalters und unter der Aufsicht des Dorfrichters oder Vorstechers fortgefahren werden.
6. Wenn es einer Gemeinheit wegen der Weitläufigkeit ihrer Feldmark zu schwer fallen würde, diese Ausbesserung der Wege allein zu verrichten, so soll die nächst benachbarte Gemeinde dazu konkurrieren, und dazu entweder unmittelbar, oder durch Requisitorialien aufgebeten werden; in sofern aber diese Requisitorialien von dem benachbarten Beamten oder Gerichtshaber nicht gesetzert werden wolte, soll darüber die Anzeige bey Unserm geheimen Rath geschehen, von diesem aber sofort erforderlichen Falle mitzureichenden Zwangsmitteln wider den, die nachbarliche Hülfe nicht leistenden Beamten oder Gerichtshaber verfahren werden.
7. Wer von den zur Wegebesserung aufgebetenenen Unterthanen ohne gereichende und rechtmäßige Ursache zurück bleibt, der soll

- soll nicht allein in Folge des Reglements von 14. März 1777 für einen versäumten Spanndienst 24 Gr. und für einen vernachlässigten Handdienst 6 Gr. bezahlen, sondern auch beidoppelter Straf den unterlassenen Dienst nachholen.
8. Diese Strafen oder sollen in den, Unserer Gerichtshabeck unmittelbar unterwoesenen Ortschaften Unseren Bramten zur Halbscheid zufallen, die andere Halbscheid aber Uns berechnet werden, wobei Wir Uns zu Unsern Gerichtshaberen gnädigst vereinigen, daß sie eine gleiche Eintheilung in Anbahrung der in Ihren Gerichtsbezirken sich ergebenden Strafgeldern befolgen, mithin ihren Gerichtsverwalteren ebenjalls die Halbscheid davon zu ihrer Belohnung zulegen werden. Jedoch sind Wir hiervon nicht gemeint, besagten Gerichtshaberen außer der von ihnen wohlgebrachten, eine weitere und auf die Feldmarken sich erstreckende Jurisdiction im mindesten zuzulegen.
9. Werden Wir jährlich zweymal, als beim Eintritt der Endte, und gegen die Mitte des Monats November, durch unmittelbar abzuordnende, eine besondere Visitation unschwer vornehmen lassen, und sollte sich dahan ergeben, daß in ein oder anderer Gegend diese Wegebesserung unterlassen worden, soll dieselbe, sobald immer thunlich, durch Tagdörner vollzogen, und die des Ends ausgehende Unterkosten von denen Ortschaften, welche sie versäumet haben zu z. von dem nachläss-

sig gewesenen Beamten und Gerichtsverwalter aber zu  $\frac{1}{4}$  un-  
nachlässig beygetrieben werden.

15. Soll diese Unsere Verordnung nicht allein durch den Druck  
bekannt gemacht, von den Kanzlen verlesen, und gehöriger  
Orten angeschlagen, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft  
und schuldiger Nachachtung ins Intelligenzblatt eingerückt  
werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruck-  
ten geheimen Kabinetskanzley Insiegels. Geben Paderborn den  
22. Febr. 1783.

**Fridrich Wilhelm** mpp.

(L. S.)

## XXXVI

## XXXVI.

### Verordnung

Hochfürstl. geheimen Rath's wider das herrns-  
lose Gesindel und die Landstreicher

von 1783.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Fridrich  
Wilhelm, Bischofen zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen  
Römischen Reichs Fürsten, Grafen de Phrmont, &c. &c. Unser  
gnädigsten Fürsten und Herrn, &c.

Wir zur Regierung des Hochstifts Paderborn verordnete Prä-  
sident und geheime Räthe fügen hiemit zu wissen: Nachdem es  
dermalen die allgemeine Sicherheit erfordert, dahn besondere Acht  
zu haben, daß alles herrenloses Gesindel, Bagabunden und Lands-  
streicher von den Gränzen hiesigen Hochstifts sorgfältig abgehal-  
ten, die darin etwa befindlichen aber zur gefänglichen Haft ge-  
bracht werden.

So ergehet hiemit an sämmtliche Beamte und Gerichtshaber,  
Bürgermeister und Rath in den Städten, wie auch Richter und  
Vorstehere jeder Gemeinheit der ernstliche Befehl, all und jedes  
herrenlosen Gesindel, Bagabunden und Landstreicher, wofür alldie-

je